

RS Vwgh 1987/7/27 84/10/0242

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.07.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

EGVG Art9 Abs1 Z3;

VStG §3 Abs1;

Rechtssatz

Der Übertretungstatbestand des Art IX Abs 1 Z 3 EGVG - das Herbeiführen eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustandes - setzt die Zurechnungsfähigkeit voraus. Daher kann ein unter § 3 Abs 1 VStG fallender Täter mangels Vorliegens der subjektiven Tatseite auch der Verwaltungsübertretung nach Art 9 Abs 1 Z 3 EGVG nicht schuldig erkannt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1984100242.X02

Im RIS seit

27.07.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at